



Allgemeine Teilnahmebedingungen inkl. Preisen – Weihnachtsmarkt *Rund um das Rathaus* 2023

vom 27. November bis 23. Dezember 2023 in Münster

Von der Unterscheidung der weiblichen und männlichen Formen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen. Die verwandten Formen sind jeweils geschlechtsneutral zu lesen.

1. Veranstalter

Der Weihnachtsmarkt wird von der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH veranstaltet. Ihr obliegt auch die Durchführung inklusive der Aufplanung und Abrechnung aller Leistungen.

2. Veranstaltungsort

Der Weihnachtsmarkt findet an der Klemensstraße, der Heinrich-Brüning-Straße, der Salzstraße, dem Syndikatplatz und im Innenhof des Rathauses und des Stadthauses 1 statt. Voraussichtlich sind die Baumaßnahmen um das Stadthaus 1 zum Weihnachtsmarkt 2023 abgeschlossen. Eine finale Information über die zu nutzenden Flächen und Wegeführung steht noch aus und geht Ihnen zu.

3. Zulassung und Vergabe der Standplätze

Über die Zulassung zum Weihnachtsmarkt entscheidet die Zulassungskonferenz, ein Gremium, welches mit Mitarbeitern der Stadt Münster und der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH besetzt ist. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz liegt nicht vor. Die Platzierung der Stände obliegt allein dem Veranstalter.

Die Einnahme von Standplätzen ist nur mit erfolgter Zulassung zum Weihnachtsmarkt *Rund um das Rathaus* 2023 gestattet. Eine **Weitergabe**, eine **Untervermietung**, eine **Unterverpachtung** oder ein **Verkauf** der Standrechte ist **nicht gestattet**.

Der Geschäftseigentümer muss seinen Stand während der gesamten Laufzeit des Weihnachtsmarktes persönlich betreiben. Für den Fall, dass dies aus wichtigem Grund nicht möglich ist, muss dem Veranstalter während der Öffnungszeiten eine vertretungsberechtigte Person benannt werden und anwesend sein.

Der Veranstalter behält sich vor, eine (oder mehrere) **PopUpHütte** aufzubauen. Diese soll Kunsthandwerkern die Möglichkeit geben, sich in einem kürzeren Zeitraum auf dem Weihnachtsmarkt zu präsentieren (ca. 7 Tage im ersten Jahr oder ca. 14 Tage im zweiten Jahr). Die Teilnahme wird mit 99,00€ / dem anteiligen regulären Standpreis (siehe Punkt 16) berechnet. Die Auswahl findet in Zusammenarbeit mit der Interessengemeinschaft der Kunsthandwerker statt und läuft gesondert zum eigentlichen Auswahlverfahren. Sie dient der Akquise von Kunsthandwerkern und dem Qualitätserhalt des Weihnachtsmarktes *Rund um das Rathaus*.

4. Dauer und Öffnungszeiten

Der Weihnachtsmarkt ist in der Zeit vom **27.11.2023 bis 23.12.2023** voraussichtlich wie folgt geöffnet:

Montag bis Sonntag:	11.00 – 20.00 Uhr
Freitag bis Samstag:	11.00 – 21.00 Uhr

Am 23.12.2023 endet der Weihnachtsmarkt um 20.00 Uhr.

Die exakten Öffnungszeiten werden spätestens mit dem Dokument „Letzte Informationen für Besucher“ veröffentlicht. Versendung im Oktober 2023.

5. Aufbau und Warenlieferungszeiten

- a) Die Aufbauzeiten richten sich nach dem gestaffelten Aufbauplan, beginnend ab Sonntag, 19.11.2023 bis Freitag, 24.11.2023. Der Aufbau ist auf jeden Fall bis Freitag, 24.11.2023, 10:00 Uhr zu beenden (Termin Bauabnahme). Das Bestücken der Hütte ist auch im Nachgang noch möglich. **Einen gesonderten, verbindlichen Auf- und Abbauplan für Ihren Stand erhalten Sie mit dem Anschreiben „Letzte Informationen für Besucher“ im Oktober 2023.** Verankerungen und Keile sind nicht zugelassen. Eine Teilnahme an der Bauabnahme **ist verpflichtend**. Der Termin wird voraussichtlich am 24.11.2023 sein.
- b) **Waren dürfen nur in der Zeit von 21/22:00 Uhr abends bis 11:00 Uhr morgens angeliefert werden ggf. früher.** Das Weihnachtsmarktgelände muss um 11:00 Uhr von allen Fahrzeugen geräumt sein. Eine mögliche Zufahrt kann in Einzelfällen beschränkt werden. Den Angaben der Polizei ist in diesem Fall Folge zu leisten.
- c) **Die Parkplätze auf der Heinrich-Brüning-Straße und auf dem Syndikatplatz dürfen nicht durch Weihnachtsmarktbesucher blockiert werden, entsprechende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.** Das Parken in der zweiten Reihe hinter den Verkaufsständen ist nicht gestattet. Weihnachtsmarktbesucher, die auf ein Warenlager angewiesen sind, haben sich privatrechtlich um ausreichende Abstellmöglichkeiten für Betriebsfahrzeuge (Kühlwagen) zu bemühen. Das Abstellen von Betriebsfahrzeugen / Kühlwagen auf dem Gelände des Weihnachtsmarktes nur eingeschränkt möglich. Der Anspruch auf einen speziellen Platz ist nicht gegeben.
- d) **Brandgefahr durch Hohlräume unter den Hütten / Metalldach**
Offene Hohlräume, die durch das Aufbocken der Hütten entstehen, müssen gemäß Vorgabe der Feuerwehr Münster durch festes Material (z. B. Holz) geschlossen werden. Die Hüttenschürze muss windfest montiert sein. Je nach Platzierung wird eine feuerfeste Bedachung bspw. ein Metalldach benötigt. Darüber wird in den „Letzten Informationen für Besucher“ informiert.

6. Reinigung, Abfallentsorgung, Umweltschutzaufgaben

- a) Für Abfälle sind Müllcontainer vorgesehen, die nach Bedarf, höchstens aber einmal (abends) geleert werden. Kartonage und Papier sowie Verpackungsmaterial sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter / -container zu entsorgen. Detaillierte Informationen zur Abfallentsorgung erhalten Sie mit dem Anschreiben „Letzte Informationen für Besucher“ im Oktober.

Sperriges Leergut darf nicht in die Müllcontainer geworfen werden, sondern ist auf eigene Kosten zu entsorgen. Für Flaschen sind gesonderte Altglas-Container zu nutzen.

Sollten Container und Müllbehälter gefüllt sein, haben die einzelnen Standbetreiber den Abfall und das Leergut auf eigene Kosten zu entsorgen. **Ein Lagern auf dem Weihnachtsmarktgelände ist untersagt.**

- b) Während des Weihnachtsmarktes wird die Platzreinigung von den Besuchern durchgeführt. Die Reinigung hat jeweils nach Beendigung der Betriebszeit großräumig, d.h. bis zur Laufmitte und über die gesamte Front des Geschäftes, zu erfolgen. Bei grober Verunreinigung ist diese unverzüglich zu beseitigen.

- c) Während des Weihnachtsmarktes sind die Betreiber der Stände bei Schnee / Glatteis für das Räumen und Streuen der Laufflächen verantwortlich. Bei gegenüberliegenden Ständen können die Flächen aufgeteilt werden. Entsprechendes Material sowie Streugut ist von den Beschickern vorzuhalten (Granulat – KEIN Salz).
- d) Zur Vermeidung von unnötigem Müll und Abfall ist es **untersagt** Getränkedosen, Einwegflaschen, Plastikbecher, -teller, -schalen und Plastikbesteck sowie aus Polystyrol hergestellte Artikel zu verwenden. Im Imbissbereich sind u. a. zugelassen mit Folie beschichtete Pappteller und -schalen, Keramik sowie Holzpieker, Mehrwegbesteck, Mehrweggeschirr und Pfandflaschen. Eventuell gibt es weitere Veränderungen, Anforderungen und Auflagen für das Jahr 2023. Über diese wird gesondert informiert.
- e) Aus Nachhaltigkeitsgründen dürfen alkoholfreie und alkoholhaltige Heißgetränke nur aus Keramikbechern ausgedient werden.
- f) Eine permanente Einleitung des Schmutzwassers ist während des Marktes nicht möglich. Schmutzwasser darf nur morgens oder abends außerhalb der Marktöffnungszeiten in die dafür vorgesehenen Kanäle eingeleitet werden. Ein Plan der Kanäle ist auf Anfrage erhältlich.

7. Elektrische Einrichtungen, Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

- a) Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis einer Elektrofachkraft ist dem Veranstalter vorzulegen. Zu berücksichtigen ist auch die **DGUV-V 3, „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“**.
- b) Geprüfte Wärme- und Heizgeräte, elektrische Geräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie bei einem bestimmungsgemäßen Gebrauch keinen Brand verursachen können. Die Herstellerangaben sind bei der Verwendung dieser Geräte zu beachten.
Die Verwendung von gasbetriebenen Heizstrahlern / Gasflaschenaufsatzgeräten ist nicht gestattet. Auch sollte auf eine Verwendung von Katalytöfen verzichtet werden.
Feuerstätten sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie bei einem bestimmungsgemäßen Gebrauch keinen Brand verursachen können. Die Verwendung von Feuerkörben bleibt hiervon unberührt und wird nicht gestattet.
Fußböden aus brennbaren Baustoffen unter den Feuerstätten sind durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen.

8. Umgang mit Druckgasen

a) Druckgasflaschen/Flüssiggas in Ständen, Zelten und Buden, oder dergleichen

aa) Grundsätzliche Anforderungen für Grill- und Bratzwecke

Kann auf Flüssiggasanlagen zu Grill und Bratzwecken aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, sind die Flüssiggasflaschen im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde in allseits geschlossenen und gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen. Die Blechschränke sind grundsätzlich im Freien, frei zugänglich und gut sichtbar aufzustellen. Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind. Bei der Aufstellung bzw. Prüfung der Flüssiggasanlage sind die DGUV Vorschrift 79 anzuwenden. Die maximal zulässige Flüssig gasmenge für Grill und Bratzwecke beträgt für den direkten Gebrauch pro Stand max. 2 x 33 kg Standardflasche.

bb) Grundsätzliche Anforderungen für die Lagerung von Flüssiggasflaschen

Eine Lagerung von gefüllten Flüssiggasflaschen in Ständen, Zelten und Buden oder dergleichen sowie in deren Umfeld ist grundsätzlich nicht zulässig. Es sind ausschließlich Flaschen für den direkten Gebrauch zugelassen.

9. Feuerlöscher

An Ständen, Aufbauten, Verkaufswagen und Zelten ist zur Bekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein zugelassener, geprüfter und betriebsbereiter Feuerlöscher gem. DIN 14406-4 vorzuhalten. Das Löschmittel muss für die jeweils erforderliche Brandklasse zugelassen sein. Auf den Ort der Vorhaltung des Feuerlöschers ist mit einer Beschilderung gem. ASR A1.3:2013 hinzuweisen. Es ist ein Feuerlöscher mit mindestens 6 Lösch Einheiten zu verwenden.

Eventuell gibt es zu den Punkten 7, 8 und 9 neue Sicherheitsauflagen und – bestimmungen seitens der Feuerwehr. Über diese wird gesondert informiert.

10. Hygienerechtliche Vorgaben und Kennzeichnungspflichten

- a) Aufgrund der vergangenen Pandemielage kann voraussichtlich ein Hygienekonzept erforderlich sein. Die Bestimmungen für den Veranstalter und die Beschicker basieren voraussichtlich entweder auf der zu dem Zeitpunkt veröffentlichten und gültigen Schutzverordnung oder Empfehlungen für die Durchführung von Weihnachtsmärkten vom Land NRW bzw. der Stadt Münster. Über die wesentlichen Rahmenbedingungen wird gesondert informiert.
- b) Die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) verlangt eine Information der Verbraucher über Allergene sowohl in verpackter wie auch unverpackter Ware. Diese Information kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen. Im Falle der mündlichen Information muss eine schriftliche Dokumentation auf Nachfrage leicht erhältlich sein. Näheres entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Kennzeichnung von Allergenen“, welches Sie unter <https://www.stadt-muenster.de/verbraucherschutz/startseite.html> einsehen können.
- c) Die zu beachtenden hygienerechtlichen Vorgaben entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Hygienische Anforderungen für Lebensmittelverkaufsstände auf Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen“ des Gesundheitsamtes. Das Merkblatt finden Sie unter <http://www.stadt-muenster.de/verbraucherschutz/merkblaetter.html>

11. Preisangabenverordnung

Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Verkaufsraumes auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, und Waren, die vom Verbraucher unmittelbar entnommen werden können, sind durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen. Dies gilt für alle Waren.

12. Informationspflicht

Unbeschadet weitergehender Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften müssen Sie Ihren Kunden vor Erbringung der Dienstleistung diverse Informationen (z.B. Inhaberschild) in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen. Welche Informationen das sind, entnehmen Sie bitte der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV), welche Sie unter <http://www.gesetze-im-internet.de/dlinfov/BJNRO26700010.html> einsehen können.

13. Ausschmückung, Werbung, Tonträger, Verkehrssicherheit

- a) Das zugelassene Warenangebot darf ohne Genehmigung des Veranstalters nicht geändert oder erweitert werden.
- b) Die Mindesthöhe von Front- und Seitenklappen muss mindestens 2,15 m betragen.
- c) Das Anbieten von Waren und Leistungen in marktschreierischer Weise ist nicht gestattet (dazu zählen auch Rabatt- und Promotion-Aktionen).
- d) Verkaufsstände sind außerhalb des Standes nicht zulässig. Das Aufstellen von Stehtischen und anderen Abstellmöglichkeiten in den Gängen ist nicht gestattet.
- e) Die Stände sind weihnachtlich zu dekorieren. Es sind alle sichtbaren Flächen mittels Holz oder Fachwerk zu verkleiden. Nachforderungen bleiben vorbehalten. Elektrische Leitungen sind verdeckt zu verlegen.
- f) Bunte Werbung, Lauflicht, Wechsellicht usw. sind nicht gestattet. Die Giebelbeleuchtung muss warm-weiß sein.
- g) Die Verwendung von Musikübertragungsanlagen sind den Beschickern nicht gestattet. Es ist untersagt Musik abzuspielen (außer bei der Kategorie 1). Sollte ein Beschicker GEMA-pflichtige Musik abspielen, werden etwaige anfallende Kosten oder Strafzahlungen auf diesen übertragen und weiterberechnet.
- h) Alle Angaben zur Außendekoration, die in der Bewerbung gemacht wurden, sind verbindlich einzuhalten.

14. Haftung für Schäden, Versicherungsschutz, Bewachung

- a) Die Standbetreiber haften für Schäden, die sie verursacht haben (gegebenenfalls als Gesamtschuldner) und haben eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- b) Für etwaige Schäden durch unvorschriftsmäßiges Betreiben der Stände haftet der Standinhaber.
- c) Das Weihnachtsmarktgelände wird täglich mit Veranstaltungsschluss in der Zeit von 20.00/21.00 Uhr abends bis 11.00 Uhr morgens bewacht, und zwar erstmals voraussichtlich am 23.11.2023 (abends) und letztmals voraussichtlich am 22.12.2023 (abends). Dies entbindet den Beschicker nicht von der eigenen Haftung.

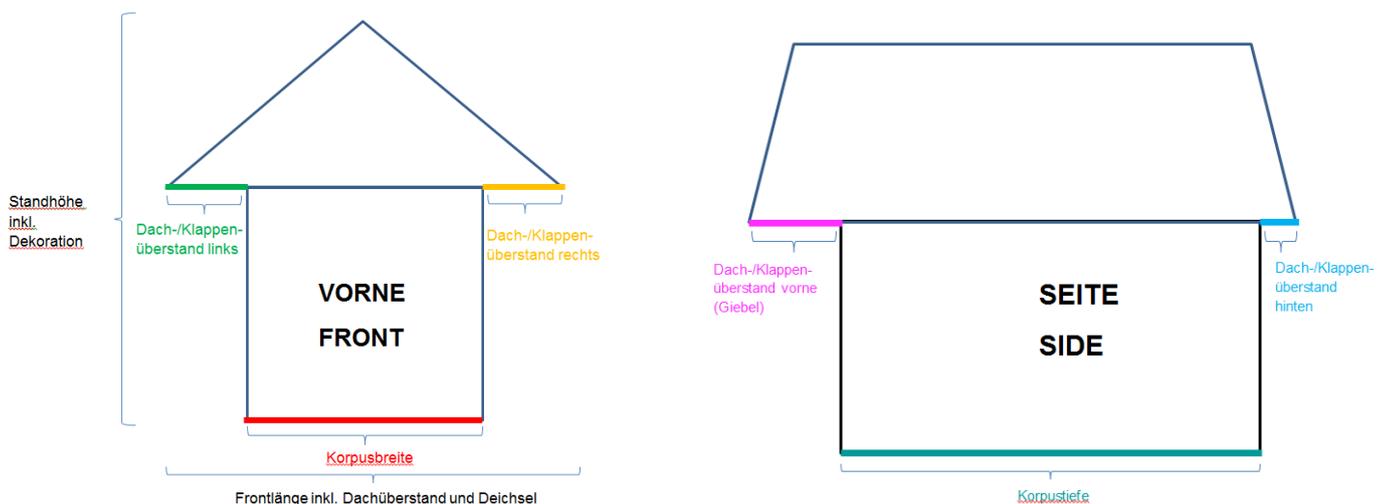
15. Einhaltung der Öffnungszeiten, Abbau

- Die Teilnahme am Weihnachtsmarkt verpflichtet dazu, den Verkaufsstand während der Öffnungszeiten auch tatsächlich zu betreiben.
- Die Zeiten des Auf- und Abbauplanes sind verbindlich einzuhalten. **Die Standplätze sind nach dem Abbau sauber zu verlassen.**

16. Standmieten, Nebenkosten, Zahlungsbedingungen und Stornierungen

An Standmiete ist zu zahlen:

Imbiss und Ausschank (z. B. Reibekuchen, Glühwein, Imbiss, alkoholfreie Getränke)	pro m ² EUR 566,00
Süßwaren (z. B. Waffeln, Crêpes, Mandeln)	pro m ² EUR 299,00
Handwerk, Kunstgewerbe (z. B. Schmuck, Holzartikel, Weihnachtsschmuck, Spielwaren, Blumen etc.)	pro m ² EUR 249,00
Fahr- und Belustigungsgeschäfte (Kinderkarussell)	pro m ² EUR 45,0011



Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Standmiete:

$(\text{Standbreite} + \text{Dach-/Klappenüberstand links} + \text{Dach-/Klappenüberstand rechts}) \times (\text{Standtiefe} + \text{Verkaufsfläche vorne} + \text{Dach-/Klappenüberstand hinten} (>0,20 \text{ m}))$

Definition Verkaufsfläche: Tresen, der über das Korpusmaß hinaus steht und zur Präsentation von Ware genutzt wird (keine Taschenablage)

Folgende obligatorische Nebenkosten-Pauschalen fallen an:

Geländebewachung und Besuchersteuerung	pro Stand EUR 190,00
Müllentsorgung*	pro Stand EUR 90,00
Werbemittelpauschale	pro Stand EUR 75,00

Je nach Bedarf werden folgende Kosten zusätzlich berechnet:

Kühlwagen / Betriebsfahrzeuge	pro m ² EUR 75,00
WC-Dauerkarte	pro Stck. EUR 25,00

Stromversorgung:

Schuko-Wechselstromanschluss max. 230V / 3kW	129,00 € / Stück
Drehstromanschluss 400V / 10 kW CEE 16 A	145,00 € / Stück
Drehstromanschluss 400V / 20 kW CEE 32 A	162,00 € / Stück
Drehstromanschluss 400V / 40 kW CEE 63 A	180,00 € / Stück
Sonderanschluss 400V / x kW CEE x A	180,00 € / Stück

Stromverbrauch vorraussichtlich 0,58 € / kWh
(Verbrauch wird durch Zählerablesung ermittelt)

Auf alle vorgenannten Preise wird die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben.

Die 1. Hälfte des Rechnungsbetrages ist nach Erhalt der Rechnung sofort zu zahlen. Voraussichtlich zum 30.06.2023.

Die 2. Hälfte des Rechnungsbetrages ist zahlbar bis zum 30.09.2023.

Das Datum der Zahlung ist einzuhalten!!

Sie erhalten eine gesonderte Rechnung mit den entsprechenden Zahlungszielen.

Die entsprechende Rechnung wird den Beschickern zugesendet. Sollten die Zahlungen nicht rechtzeitig auf dem Konto der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH eingehen, ist die Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH berechtigt, nach vorheriger Fristsetzung von dem Vertrag zurückzutreten und das Standrecht durch das Zulassungsgremium (siehe Punkt 3 der Teilnahmebedingungen) anderweitig vergeben zu lassen. Der Anspruch der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH auf Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

Stornierungen:

Nach Erhalt der Teilnahmebestätigung seitens des Beschickers erfolgt die Rechnungsstellung durch das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland. Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Beschickers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug des Beschickers besteht. Auch im Falle einer vom Beschicker zu vertretenden außerordentlichen Kündigung, ist dieser verpflichtet eine Gebühr in Bezug auf die Standmiete zu leisten:

bei Absage / Kündigung bis zum 30.09.2023 50 % und danach 100 %

zur Deckung der bereits entstandenen Kosten. Auf Wunsch des Beschickers ist eine Entlassung aus dem Vertrag möglich. Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet. Im Falle einer Stornierung durch den Beschicker ist diese schriftlich an das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland zu richten.

17. Höhere Gewalt

- a) Der Veranstalter ist berechtigt die Durchführung des Weihnachtsmarktes aus wichtigem Grunde abzusagen oder die Durchführung des Weihnachtsmarktes zu verkürzen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung des Weihnachtsmarktes zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird (Ereignis höherer Gewalt). Einem Ereignis höherer Gewalt stehen die Fälle gleich, in denen die Durchführung des Weihnachtsmarktes zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund einer weder vom Veranstalter, noch vom Beschicker zu vertretenden behördlichen, beziehungsweise landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme objektiv unmöglich wird.
- b) Im Falle der Absage des Weihnachtsmarktes aus wichtigem Grund nach Abschnitt 17a) werden der Veranstalter und der Beschicker von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag ist rückabzuwickeln, wobei der Veranstalter berechtigt ist vom Beschicker den Ausgleich eines angemessenen Anteils an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten und eine Entschädigung für die bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Der insofern vom Beschicker zu entrichtende Betrag ermittelt sich aus den beim Veranstalter bereits angefallenen Kosten bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung, folgende Staffelungen ergeben sich daraus:

Berechtigte Ansprüche auf Basis der zu dem Zeitpunkt erbrachten Leistungen seitens des Veranstalters an den Beschicker:

bis zum 26.11.2023 50 % der bereits geleisteten Zahlung,
bis zum 10.12.2023 75 % der bereits geleisteten Zahlung,
danach 100 % der bereits geleisteten Zahlung.

18. Schlussbestimmungen, Zuwiderhandlungen

- a) Den Anordnungen der Ordnungskräfte, der Feuerwehr und des Bauordnungsamtes ist unbedingt Folge zu leisten.
- b) Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen führt zur Untersagung der Teilnahme am Weihnachtsmarkt bzw. wird mit der sofortigen Schließung des Geschäftes geahndet.
- c) Der Beschicker kann von der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.
- d) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.